



In das Vereinsregister
unter VR 369
eingetragen am 15. Nov. 2001
AMTSGERICHT

§ 1

Wolke

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Habichtswald-Dörnberg“. Nach erfolgreicher Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Habichtswald-Dörnberg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 2

Zweck und Eintragungsabsicht

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bezweckt insbesondere, auch durch das Sammeln von Spenden, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Andere im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen sollen unterstützt werden.
- 2.3 Weiterhin strebt der Verein die Einrichtung, Unterstützung und finanzielle Sicherstellung einer Betreuung an der Grundschule Habichtswald-Dörnberg an.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Sachkosten können auf Nachweis erstattet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, jede juristische Person und Personengesellschaften, die sich der Schule verbunden fühlen. Jegliche Personengesellschaft hat bei Abstimmungen einen Interessenvertreter zu bestimmen. Mehrstimmiges Wahlrecht bei Personengesellschaften ist ausgeschlossen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dessen Haltung mit den Zielen des Vereins im Widerspruch steht.
- 4.2 Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.

§ 5

Organe des Vereins

- 5.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 6.1 Der Mitgliederversammlung obliegt es,
- a) die Richtlinien des Vereins zu bestimmen;
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer sowie einen Ersatzkassenprüfer zu wählen;
 - c) den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen;
 - e) über Satzungsänderungen zu beschließen.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, das, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann.
- 6.3 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses verlangt. Diese hat binnen 4 Wochen nach Kenntnisnahme durch den Vorstand stattzufinden.
- 6.4 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der er-

schienenen Mitglieder.

- 6.5 Über die Mitgliederversammlung ist durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist dem Vorstand binnen 4 Wochen vorzulegen.

§ 7

Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer), dem Kassenwart sowie aus bis zu 4 Beisitzern.
- 7.2 Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer vertreten jeweils zu zweit gemeinschaftlich den Verein; im übrigen je vier Vorstandsmitglieder.
- 7.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter müssen der Vorsitzende oder der Stellvertreter oder der Kassierer sein, anwesend sind. Es ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens 4 Mitgliedern zu unterschreiben ist.
- 7.4 Der Vorstand wird für 1 Jahr gewählt.
- 7.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch Vorstandsbeschluss aus den Vereinsmitgliedern ergänzen.

§ 8

Kassenprüfer

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, sowie einen Ersatzkassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstands prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstands entschieden wird, jedoch spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen. Die Kassenprüfer haben den Entlastungsantrag zu stellen. Der Prüfungsbericht ist sachlich und wertungsfrei zu halten.

§ 9

Beiträge

- 9.1 Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Er ist am 01.09. eines jeden Jahres fällig. Die jeweilige Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Jahresbeitrag wird zu Geschäftsjahresbeginn ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen.
- 9.2 Es sind Arbeitsleistungen zu erbringen; nach näherer Weisung durch den Vorstand.

- 9.3 Bei Eintritt eines neuen Mitglieds im laufenden Geschäftsjahr wird der Jahresbeitrag sofort fällig.
- 9.4 Sollte der Verein Träger von Betreuungsmaßnahmen werden, so haben die Eltern der dort aufgenommenen Kinder einen Betreuungsbeitrag an den Förderverein zu zahlen. Die Höhe des zu zahlenden Betreuungsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung (z.B. durch Erlass einer Betreuungsbeitragsordnung) festgelegt. Der monatlich zu zahlende Betreuungsbeitrag ist bis zum 10. eines Monats an den Verein zu zahlen.
- 9.5 Die Zahlung der Beiträge hat grundsätzlich bargeldlos im Lastschriftverfahren oder per Überweisungsauftrag zu erfolgen.

§10

Geschäfts- und Finanzordnungen sowie sonstige besondere Ordnungen

- 10.1 Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden.

§ 11

Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

- 11.1 Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen geht auf die Gemeinde Habichtswald mit der Verpflichtung über, es für pädagogische Zwecke der Grundschule Habichtswald-Dörnberg zu verwenden. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 12

Anwendung der Regelung des BGB

- 12.1 Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

- 13.1 Diese Satzung wurde in der Versammlung vom 24.09.2001 beschlossen und tritt mit Eintrag im Vereinsregister in Kraft.